

Abgabe von Butter zum Einsieden

(Verteilung der eidg. Fettzentrale und des eidg. Milchamtes)

Mit der Abgabe von Butter zum Einsieden kann begonnen werden. Zu diesem Behufe werden im Laufe der nächsten Tage den kantonalen Fettkartenstellen Spezialkarten ausgestellt. Diese Spezialkarten sind für Personen bestimmt, die nicht als Selbstversorger in Butter gelten und berechtigen zu einem einmaligen Bezug von 500 Gramm Butter im Laufe des Sommers 1918. Der Bezug des ganzen Quantum von 500 Gramm pro Kopf hat auf einmal zu erfolgen und wird mit wenigstens 400 Gramm als Vorbezug auf die allgemeine künftige Winterfettzuteilung angerechnet. Da die Produktionsverhältnisse eine gleichzeitige Versorgung der Bevölkerung des ganzen Landes mit Einsieдебutter nicht zulassen, wird die Abgabe nach einem durch das eidg. Milchamt aufgestellten Plane vollzogen. Es erhalten in der Regel sämtliche Kantone zugleich eine gewisse Menge Einsieдебutter zugeteilt. Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden innerhalb des Kantonsgebietes, die Wahl des Verteilungssystems, bzw. die Festsetzung einer begünstigten Reihenfolge, sowie die Ausübung der Kontrolle ist Sache der kantonalen Fettkartenstellen im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Butterzentrale. Die Regelung der Abgabe von Einsieдебutter an Minderbemittelte wird den Kantonen und Gemeinden überlassen. Es können zu diesem Zwecke die Gemeindefürsorgestellen ermächtigt werden, nicht bezogene Butter auf eigene Rechnung zu übernehmen und einzusieden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Einsieдебutterabgabe einen feinerzeit zur Anrechnung gelangenden Vorbezug darstellt. Nichtbezug innerhalb der festgesetzten Frist gilt als Verzichtleistung.